



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 29. April 1967

I Teil III Nr. 6

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 28. 3. 67 | Anordnung über die Bildung des VEB Forstprojektion | 39 |
| 6. 4. 67 | Anordnung über das Statut des Deutschen Hygiene-Museums in der Deutschen Demokratischen Republik | 39 |
| 12. 4. 67 | Anordnung zur Scherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände im Jahre 1967 | 41 |
| 12. 4. 67 | Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Errichtung des Instituts für Landmaschinenbau | 43 |
| 14. 4. 67 | Anordnung über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates für ökonomischen Stahleinsatz | 44 |

Anordnung über die Bildung des VEB Forstprojektion.

Vom 28. März 1967

Zur weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in der Forstwirtschaft mit dem Ziel der planmäßigen Erhöhung der Produktivität der Wälder wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Das Forstwirtschaftliche Institut Potsdam wird in einen VEB Forstprojektion umgebildet

(2) Der VEB Forstprojektion ist juristische Person. Er untersteht dem Staatlichen Komitee für Forstwirtschaft beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Im Rechtsverkehr führt der Betrieb den Namen „VEB Forstprojektion“, Sitz Potsdam.

§2

Hauptaufgabe des VEB Forstprojektion ist es, auf der Grundlage von Verträgen notwendige Betriebsregelungsarbeiten in der Forstwirtschaft durchzuführen, insbesondere die natürlichen Produktionsgrundlagen der Forstwirtschaft, einschließlich technologischer Merkmale, periodisch zu inventarisieren, den Waldaufschluß und die räumliche Ordnung im Walde zu planen, den Nachhaltigkeitsatz zu bestimmen und die Leistungsprüfung der Wälder vorzunehmen.

§3

(1) Das Statut und die Hauptstruktur sind vom Direktor des VEB Forstprojektion nach den geltenden Bestimmungen zu erarbeiten und vom Vorsitzenden des

Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.

(2) Der VEB Forstprojektion arbeitet nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

§4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Juli 1964 über die Bildung und das Statut des Forstwirtschaftlichen Instituts (GBl. II S. 701) außer Kraft.

Berlin, den 28. März 1967

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Anordnung über das Statut des Deutschen Hygiene-Museums in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 6. April 1967

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Deutsche Hygiene-Museum in der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Deutsches